



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0165 vom 05.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

29. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001
hier: Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 80,00 Euro |
| b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft | 91,00 Euro |
| c) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 120,00 Euro |
| d) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 240,00 Euro |

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrige Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

Die 29. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Die Abfallgebühren des Kreises Steinfurt für den Rest- und Sperrmüllabfall sowie für den Bioabfall haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auch der Sockelbetrag ist in Höhe von 4,50 € pro Einwohner/in unverändert. Eine Kostensteigerung hat sich im Bereich der Schadstoffsammlung ergeben. Diese Dienstleistung wurde durch den Kreis Steinfurt neu ausgeschrieben und es gibt eine Kostensteigerung von 28 % gegenüber den Kosten aus dem Jahr 2025. Diese Kostensteigerung wurde bei der Kalkulation der Restabfallgebühr berücksichtigt, so dass es unter anderem aufgrund dieser Tatsache zu einem leichten Anstieg der Restabfallgebühr kommt. Aufgrund der organisatorischen Umstellung der Sperrmüllabfuhr rechnet die Stadt Ochtrup mit einem moderaten Anstieg der Mengen gegenüber dem Vorjahr. Diese Mehrmengen wurde bei der Kalkulation der Restabfallgebühr berücksichtigt.

Die organisatorische Umstellung bei der allgemeinen Abfallentsorgung (zusammenstellen der Abfallgefäße, etc.) hat beim beauftragten Entsorger zu einer Minderung des Arbeits- und Personalaufwandes geführt. Diese finanziellen Einsparungen wurden in der Kalkulation berücksichtigt.

Aufgrund der oben genannten Veränderungen erhöht sich die Gebühr beim Restmüll um 2,00 € bis 7,00 € je nach Gefäßgröße.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2026 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert